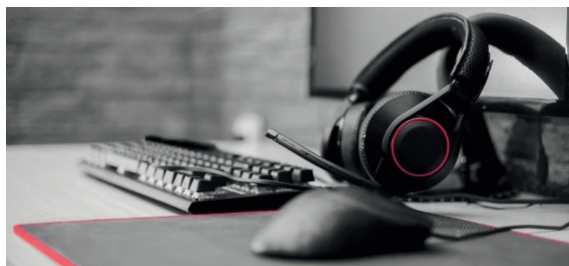


# Datenschutz- Ticker

Juli 2022



**+++ Mitgliedstaaten dürfen strengere Gesetze für Kündigung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten erlassen +++**  
**Griechische Datenschutzbehörde verhängt EUR 20 Mio. Bußgeld**  
**+++ Datenschutzbehörden prüfen Auftragsverarbeitungsverträge von Webhostern +++**

## 1. Gesetzesänderungen

### **+++ EUROPOL-VERORDNUNG IN KRAFT GETRETEN +++**

Am 28. Juni 2022 ist die sogenannte Europol-Verordnung in Kraft getreten. Der europäischen Polizeibehörde wurden damit umfangreichere Befugnisse bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingeräumt als zuvor. Die Ermittler sollen dadurch künftig befähigt sein, komplexe Datensätze sowie Big Data zu analysieren, um die Mitgliedstaaten im Kampf gegen schwere Kriminalität und Terrorismus zu unterstützen. Die Verordnung ist jedoch umstritten. Insbesondere der Datenschutzbeauftragte der EU, Wojciech Wiewiórowski, kritisiert, dass durch die Massenspeicherung von Daten auch Opfer und Zeugen von Straftaten gefahrlaufen, "unrechtmäßig mit einer kriminellen Aktivität in der gesamten EU in Verbindung gebracht zu werden".

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 29. Juni 2022\)](#)

## 2. Rechtsprechung

### **+++ EUGH: MITGLIEDSTAATEN DÜRFEN STRENGERE GESETZE FÜR DIE KÜNDIGUNG VON BETRIEBLICHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN ERLASSEN +++**

Der Europäische Gerichtshof hatte über die Frage zu entscheiden, ob das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eine strengere Kündigungsregelung enthalten darf als die DSGVO. Hintergrund war ein Rechtsstreit vor dem Bundesarbeitsgericht, das Zweifel daran hatte, ob § 38 Abs. 2 BDSG i.V.m. § 6 Abs. 4 S. 2 BDSG mit europäischem Recht vereinbar ist. Gemäß dieser Regelung darf ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nur aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Die DSGVO sieht eine derartig strenge Regelung nicht vor. Der EuGH entschied jedoch, dass die deutsche Regelung zulässig ist, da sie der Wahrung der funktionellen Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten diene und damit die Wirksamkeit der Bestimmungen der DSGVO gewährleiste.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 22. Juni 2022, C-534/20\)](#)

---

### **+++ EUGH: EU-STAAATEN MÜSSEN WEITERGABE DER FLUGGASTDATEN STARK EINSCHRÄNKEN +++**

Der belgische Verfassungsgerichtshof hatte dem EuGH mehrere Fragen zur Richtlinie über die Verwendung von PNR-Daten zur Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung vorgelegt. PNR steht für "Passenger Name Record" und meint die Fluggastdaten. Die Richtlinie schreibt zur Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität die systematische Verarbeitung zahlreicher PNR-Daten der Fluggäste von Flügen zwischen der EU und Drittstaaten bei Einreise in die bzw. Ausreise aus der EU vor. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Richtlinie auch auf Flüge innerhalb der EU anwenden. Das belgische Gericht rügte den Umfang der Datenerhebung und den allgemeinen Charakter der Verarbeitung, die gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten verstoße. Der EuGH entschied, dass die Richtlinie grundsätzlich gültig sei, die Achtung der Grundrechte erfordere jedoch eine Beschränkung der in der Richtlinie vorgesehenen Befugnisse zur Datenerhebung und -verarbeitung auf das absolut Notwendige. Bestehe keine reale und aktuelle oder vorhersehbare terroristische Bedrohung eines Mitgliedstaats, stehe das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die eine Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten bei Flügen sowie Beförderungen mit anderen Mitteln innerhalb der EU vorsehen.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 21. Juni 2022, C-817/19\)](#)

### **+++ VG WIESBADEN: UNZULÄSSIGKEIT VON GPS-TRACKING DURCH EINE SPEDITION +++**

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hatte über die Klage eines Speditionsunternehmens zu entscheiden, welches sich gegen eine Maßnahme des Hessischen Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wehrte. Die Behörde hatte dem Unternehmen untersagt, die Standortdaten seiner Fahrer mittels GPS-Technologie aufzuzeichnen und abzuspeichern. Das Gericht bestätigte die Entscheidung der Behörde. Die GPS-Überwachung sei schon deshalb rechtswidrig, weil sie ohne Wissen oder gar Zustimmung der Mitarbeiter erfolgte. Außerdem habe die Spedition keine überzeugenden Gründe vorbringen können, die die Speicherung der Standortdaten rechtfertigen würden. Die von der Spedition allgemein dargelegte Routenoptimierung oder Sicherung gegen Diebstähle könne auch mittels Live-Überwachung der Fahrzeuge erfolgen. Auch dies würde aber natürlich eine Aufklärung der betroffenen Mitarbeiter über diese Maßnahme erfordern.

[Zum Urteil des VG Wiesbaden \(v. 17. Januar 2022, 6 K 1164/21.WI\)](#)

## **3. Behördliche Maßnahmen**

### **+++ GRIECHISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE: EUR 20 MIO. BUßGELD GEGEN CLEARVIEW AI +++**

Die griechische Datenschutzbehörde hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 20 Mio. gegen das US-Unternehmen Clearview AI verhängt. Das Unternehmen bietet einen Service an, mit dem mittels künstlicher Intelligenz biometrische Profile von Personen erstellt werden können. Die Daten dafür werden aus öffentlich zugänglichen Fotos der betroffenen Personen gewonnen. Clearview AI unterhält dafür eine Datenbank mit mehreren Milliarden Fotos. Die Behörde stellte fest, dass für die Verarbeitung der Daten keine Rechtsgrundlage vorliege. Außerdem waren die Betroffenen weder informiert worden, noch hatten sie ihre Einwilligung zu einer derartigen Verarbeitung erteilt. Daher verbot die Behörde die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen in Griechenland. Dies war nicht das erste Bußgeld gegen Clearview AI. Bereits die italienische Datenschutzbehörde hatte ein Bußgeld in gleicher Höhe verhängt (siehe [AB-Datenschutzticker März 2022](#)).

[Zum Bußgeldbescheid der Behörde \(v. 13. Juli 2022, Griechisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzausschusses \(v. 20. Juli 2022, Englisch\)](#)

### **+++ ITALIENISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE BESTRAFT DATENWEITERGABE AN UNBEFUGTE DRITTE +++**

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat wegen unberechtigter Datenweitergabe ein Bußgeld in Höhe von EUR 100.000 gegen eine Bank verhängt. Die betroffene Kundin hat bereits seit Kindertagen ein Konto bei der Bank. Ihr Vater, der in der Vergangenheit bei der Bank angestellt gewesen war, war bevollmächtigt gewesen, Informationen über das Konto abzufragen. Nach Vollendung der Volljährigkeit hatte der Vater abermals Informationen angefragt und auch bekommen, da er dem zuständigen Bank-Mitarbeiter noch als ehemaliger Mitarbeiter der Bank bekannt war. Der Bank-Mitarbeiter wusste auch, dass der Vater in der Vergangenheit autorisiert war, die Informationen über das Konto zu erfragen. Nach der Volljährigkeit der Betroffenen wurde jedoch nicht überprüft, ob die Vollmacht fortbestand, was nicht der Fall war. Laut Behörde hätte die Bank eine Pflicht zur Überprüfung der Vollmacht nach Eintritt der Volljährigkeit gehabt, so dass die ungeprüfte Datenherausgabe unrechtmäßig erfolgte.

[Zum Bußgeldbescheid der Behörde \(v. 26. Mai 2022, Italienisch\)](#)

[Zum Artikel auf Data Guidance \(v. 1. Juli 2022, Englisch\)](#)

---

### **+++ FRANZÖSISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT MILLIONEN-BUßGELD WEGEN MANGELHAFTEM UMGANG MIT BETROFFENENRECHTEN +++**

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 1 Mio. gegen ein Energieunternehmen festgesetzt. Zum einen waren 18 Beschwerden von Betroffenen wegen der Nichterfüllung von Informations- und Widerspruchsrechten bei der Behörde eingegangen. Zum anderen rügte die Behörde, dass auf der Website des Unternehmens ein Onlineformular zum Abschluss von Energieverträgen bereitgestellt wurde, welches vorsah, dass die Betroffenen bei Vertragsschluss auch der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten für Werbemaßnahmen zustimmen mussten. Schließlich bemängelte die Behörde, dass die Betroffenen telefonischer Werbemaßnahmen des Unternehmens nicht ausreichend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und auch nicht über ihre Rechte informiert wurden.

[Zum Bußgeldbescheid der Behörde \(v. 23. Juni 2022, Französisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung der Behörde \(v. 30. Juni 2022, Englisch\)](#)

# 4. Stellungnahmen

## +++ DEUTSCHE DATENSCHUTZBEHÖRDEN PRÜFEN AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRÄGE VON WEBHOSTERN +++

Die Datenschutzbehörden mehrerer Bundesländer haben sich zusammengeschlossen, um in einer koordinierten Aktion die sogenannten Auftragsverarbeitungsverträge (AVV) zwischen Webhostern und deren Kunden zu überprüfen. An der Aktion beteiligen sich die Behörden der Bundesländer Berlin, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Insbesondere wollen die Behörden in den Blick nehmen, ob die von Webhostern bereitgestellten Standardverträge eine hinreichende Pflicht des Auftragsverarbeiters enthalten, Nachweise darüber zu erbringen, dass die entsprechenden Maßnahmen zum Datenschutz auch eingehalten werden. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) hat dazu eine Checkliste veröffentlicht.

[Zur Checkliste der BlnBDI \(v. 30. Juni 2022\)](#)

[Zur Pressemitteilung der BlnBDI \(v. 19. Juli 2022\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

### **REDAKTION (verantwortlich)**

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



## Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[E-Mail](#)



## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)





## Zur Newsletter Anmeldung

### E-Mail weiterleiten

#### **Hinweise**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

#### **Impressum**

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.